

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Dreharbeiten und Maschinenbau

## § 1 Vertragsschluss

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote und Lieferungen zwischen der Firma Zeiske Zerspanungstechnik GmbH (*im Folgenden: Lieferant*) gegenüber Kunden (*im Folgenden: Besteller*). Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Angebote sind stets freibleibend.
3. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Lieferanten schriftlich bestätigt wird.
4. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich Geschäftsbedingungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

## § 2 Lieferumfang und Lieferfristen

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
  - 1.1. Ist eine technische Abnahme oder sonstige Prüfung nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft auf eigene Kosten durchzuführen. Erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, damit gilt die Ware als angenommen.
  - 1.2. Gegenüber der Auftragsmenge ist die Serienanfertigung einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 12 % zulässig.
2. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringen der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und im Falle der Lohnverarbeitung erforderlichen Materialien. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen des Herstellers bzw. eines unserer Lieferanten, so können sowohl der Besteller als auch wir vom Verträge zurücktreten, sofern die vereinbarte Lieferzeit um drei Monate überschritten ist.
5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie beim Vorlieferanten eingetreten – verlängert sich, wenn der Lieferant an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist, die Lieferzeit in angemessenem Umfang, zumindest aber für die Dauer der Behinderung.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so behalten wir uns im Einzelfall gesonderte Berechnung der durch die Lagerung entstandenen Kosten vor.

### § 3 Versendung und Gefahrenübergang

1. Versandweg und –mittel, insbesondere Verpackung, sind wenn nicht anders vereinbart unserer Wahl überlassen.
2. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und anderen Risiken erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers. Darüber hinaus sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Arbeitnehmers zu versichern.
3. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass die Versendung der Ware innerhalb des gleichen Ortes erfolgt und auf eigene Transportfahrzeuge des Lieferers versandt wird. Sofern jedoch eine Preisstellung vereinbart wird, für die die Incoterms 1990 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen, gilt diese abweichende Regelung.
4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

### § 4 Preise

1. Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen in Rechnung gestellt.
2. Die Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung.
3. An erstellte Angebote haften wir uns 4 Wochen ab Datum des Angebots gebunden.
4. Treten nach Abschluss des Vertrages außergewöhnliche, wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie oder Frachten bei uns oder bei unseren Lieferanten ein und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise oder Selbstkosten, so können wir von dem Besteller verlangen, dass dieser mit uns über eine Preisanpassung verhandelt. Kommt danach eine Übereinkunft nicht zustande, so können wir von dem noch nicht durch Leistung ausgeführten Teil des Vertrages zurücktreten.
5. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeiten. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden die entsprechenden Zuschläge, die sich aus Tarifverträgen ergeben, auf den Effektivlohn aufschlagen.

## § 5 Zahlung

1. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferant innerhalb der Frist über den Betrag frei verfügen kann. Teilabrechnungen durch den Lieferanten sind zulässig.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die geleisteten Zahlungen nach seiner Wahl auf andere noch offene Forderungen des Bestellers zu verrechnen.
3. Nur bei entsprechender Vereinbarung nimmt der Lieferant diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, und zwar unter gleichzeitiger Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eine Annahme an Erfüllung Statt ist ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Scheckzahlungen.

Gleiches über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

4. Die Forderungen des Lieferanten werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel oder Schecks sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen. Letzteren falls sind wir auch berechtigt, noch anstehende Lieferungen bzw. Fertigungen aus dem Vertrag oder aus anderen Geschäften nur gegen weitere Vorkasse auszuführen und falls Vorkasse nicht geleistet wird, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferanten – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, soweit der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweist. Ist am Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt, kann der Lieferant vom Besteller ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend machen.
6. Stellt der Besteller seine Zahlung ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung eines fälligen Wechsels oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung des Lieferanten sofort fällig. Der Lieferant ist in diesem Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist, gegen den Besteller und sein Konzernunternehmen.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden oder der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Zurücknahme der Ware nach vorheriger Mahnung berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Absatzgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Verträge nur dann, wenn dies unsererseits ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Bei Pfändung oder sonstiger Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes zu benachrichtigen.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen: Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den seinerseitigen Besteller oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen nicht einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns soweit, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer bzw. Besteller in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die vereinbarte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes oder Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne diese Bedingungen.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbinden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung und die Verbindung sowie die Mischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Grundsätzlich gilt, dass der Besteller die neue Sache für uns unentgeltlich verwahrt.

5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch diesen zu unseren Gunsten bestehende Überversicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe der Sicherung nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Abschnitt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach Recht dieses Landes am nächsten kommende rechtliche mögliche Sicherheit als vereinbart.

## § 7 Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

1. Stellt der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft dar, so hat der Besteller die empfangene Ware, auch wenn Muster übersandt worden sind, unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist der Besteller verpflichtet, diesen unverzüglich gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen. Mängelrügen ohne genaue Bezeichnung der Kennzeichnungsangaben der jeweils betroffenen Positionen einer Lieferung sind unwirksam.
2. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten – sofern keine Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt sind – die §§ 377 ff. HGB.
3. Die Ansprüche sind nach Wahl des Lieferanten auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Erst nach zweimaligem Fehlschlagens der Nachbesserung/Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Lieferanten sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
6. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, sowie sonstige Einflüsse jeder Art, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
7. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserung und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns nach vorheriger Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, da wir ansonsten von der Mängelhaftung befreit sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon wir sofort zu verständigen sind, oder aber soweit wir mit der Beseitigung der Mängel im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Kosten sind vor Mängelbeseitigung dem Lieferer zur Genehmigung anzugeben.
8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an den Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachte Betriebsunterbrechung verlängert.

## § 8 Haftung

1. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet der Lieferant und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus posi-

tiver Forderungsverletzung, aus den Verletzungen von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt:

- a. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Die Haftung für Sachschäden ist auf 5.000 € je Schadensereignis und auf 10.000 € insgesamt beschränkt.
- c. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen unter b. und der Haftungsausschluss unter c. gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

2. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung ausgeschlossen.
3. Bei Diebstahl durch Dritte übernimmt der Lieferant für fremdes Eigentum keine Haftung.

## § 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Monheim am Rhein.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen des Personals des Lieferanten sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt worden sind.
2. Sollte eine Bestimmung die dieser allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt